

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS DER STADT LÖRRACH UND SEINER AUSSCHÜSSE

...

- Die lediglich redaktionell aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung entsprechen dem gegenwärtigen Rechtsstand. -

...

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Sitzordnung

- (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen in der von diesen vereinbarten Reihenfolge.
- (2) Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktion bestimmen diese selbst.
- (3) Die Sitze der keiner Fraktion angehörenden Stadträte bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit diesen und den vorhandenen Fraktionen.
- (4) Für Vertreter des Jugendrats werden im Sitzungssaal Plätze hinter den Reihen der Ratsmitglieder eingerichtet.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 7 Tagesordnung

- §§ 34, 35 GemO –

- (1) Der Oberbürgermeister stellt nach Beratung mit dem Ältestenrat für jede Sitzung die Tagesordnungen auf. Er verweist dabei nur die Verhandlungsgegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Nichtöffentlichkeit (Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner) gegeben sind.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte oder des Jugendrats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder der Verhandlungsgegenstand nicht zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört.

...

§ 16 Redeordnung

- § 36 Abs. 1 GemO –

- (1) Der Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag zunächst den Einwohnern das Wort, sofern angemeldete Wortmeldungen vorliegen (max. drei Minuten Redezeit), und eröffnet sodann die Beratung des Verhandlungsgegenstands (§ 15 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort zunächst nach der Stärke der Fraktionen, **hier-nach ggf. dem Jugendrat und** sodann grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

...

- (5) Bei Sachdebatten ist der erste Redebeitrag einer Fraktion (sog. Fraktionsstellungnahme) **und des Jugendrats** auf fünf Minuten, die Redezeit bei weiteren Wortmeldungen auf drei Minuten begrenzt. Dies gilt nicht für Beratungen über den Haushaltsplanentwurf. Bei Überschreiten der Zeitdauer kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen. Der Gemeinderat kann die Redezeitbeschränkung für ganze Sitzungen o-der jederzeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt aufheben¹.

§ 26a Jugendbeteiligung

- § 41 Abs. 1 und 3 GemO -

- (1) Die Stellungnahmen des Jugendrates zu aktuellen Fragen der städtischen Jugendpolitik und jugendrelevanten städtischen Planungen und Vorhaben bilden eine wichtige Grundlage kommunaler Politik in unterschiedlichen Bereichen.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse oder des Gemeinderates haben die Mitglieder des Jugendrates ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Sinne von § 41a Abs. 3 GemO in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt. Der Jugendrat wird über die Art der Erledigung unterrichtet.
- (3) Der Jugendrat berichtet einmal im Jahr über seine Arbeit im Gemeinderat.